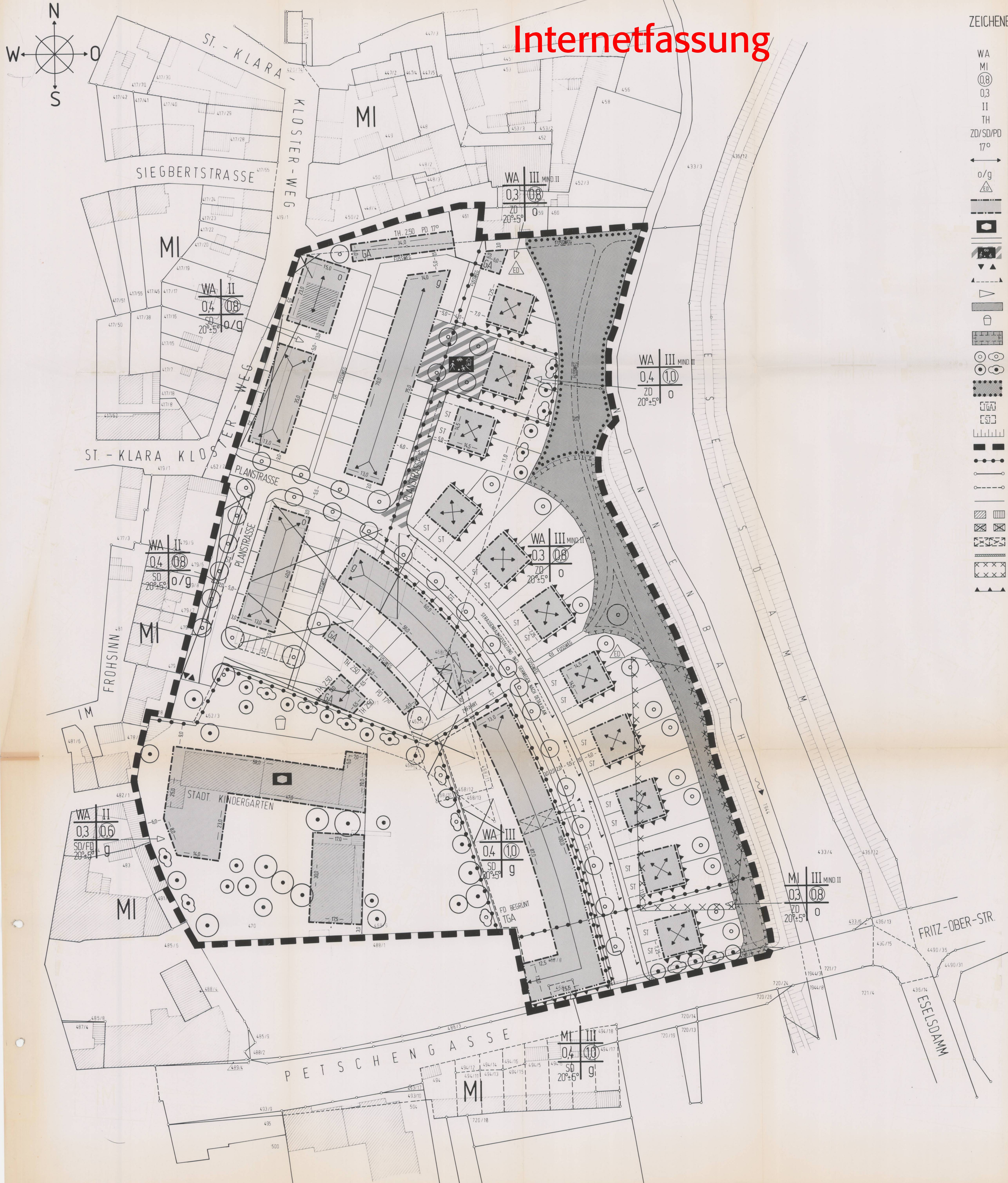




Internetfassung

ZEICHENERKLÄRUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- MI MISCHGEbiet
- 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 03 GRUNDFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- TH TRAUFGHÖHE
- ZD/SD/PD ZELTDACH / SATTELDACH / PULTDACH
- 17° DACHNEIGUNG / GRATVERLAUF
- FIRSTRICHTUNG
- o/g OFFENE / GESCHLOSSENE BAUWEISE
- △ NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- BAULINIE } ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- BAUGRENZE } SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
- △ EIN - AUSFAHRT
- △ EINFARTSBEREICH
- △ EINFART TIEFGARAGE
- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN VON MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN / STRÄUCHERN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN / STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- TIEFGARAGE
- STELLPLATZE
- BÖSCHUNG
- BEBAUUNGSPLANGRENZE
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUBEHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BESTEHENDE WOHN- / NEBENGEBÄUDE
- ABZUREISSENDE GEBÄUDE
- DURCHFART
- MAUER
- ALTLASTEN-VERDÄCHTIGES GEBIET
- LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN (SCHALLSCHUTZFENSTER DER SCHALLSCHUTZKLASSE 3)

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSCHARLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUND- FLÄCHENZAHL	GESCHOSS- FLÄCHENZAHL (ALS HÖCHSTGRENZE)
DACHFORM	BAUWEISE

HINWEIS:

DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 BAUGB UND DIE GESTÄLTERTICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 4 BAUGB SOWIE § 86 ABS. 1 UND 6 BAUGB SIND IN GESONDERTER BEILAGE ANGEFÜGT UND BILDEN EINEN BESTANDTEIL DIESER BEBAUUNGSPLANS. DIE BEGRÜNDUNG IST EBENFALLS DER ANLAGE BEIGEFÜGT. DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IST EBENSO BESTANDTEIL DIESER PLANES.

- | | |
|--|--|
| 1. DIE AUFSTELLUNG NEUER ZIELVORGABEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE VOM STADTRAT AM 10.05.90 GEMÄSS § 2 (1) BAUGB BESCHLOSSEN. | 6. DER BEBAUUNGSPLAN LAG GEMÄSS § 3 (2) BAUGB IN DER ZEIT VOM 23.08.93 BIS 24.09.93 ÖFFENTLICH AUS. |
| 2. DIESER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 (1) BAUGB AM 18.07.90 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. | 60 |
| 3. DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 (1) BAUGB WURDE IM MAI / JUNI 93 DURCHFÜHRT. | 7. DER SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BAUGB (BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH TEXTLICHER FESTSETZUNGEN) ERFOLGTE DURCH DEN STADTRAT AM 07.12.93 |
| 4. DER STADTRAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF AM 13.07.93 ANGENOMMEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. | 8. DIE HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE HAT INNERHALB DER VORGESCHRIEBENEN FRIST KEINE BEDEKEN WEGEN VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEGEN DEN BEBAUUNGSPLAN ERHOBEN. |
| 5. DIE AUSLEGUNG WURDE AM 11.08.93 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. | 9. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT DER ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG AM 09.06.94 RECHTSKRAFT ERLANGT. |

SATZUNG:
GEMÄSS § 8 8-12 BAUGB I.V.M. § 24 GEM. O. UND § 2 DER HAUPTSATZUNG VOM 16.08.89 SOWIE § 86 ABS. 1 UND 6 BAUGB.

DEM B-PLAN LIEGT DIE STADTGRUNDKARTE 1:1000 DER STADT VERMESSUNGSSTELLE ZUGRUNDE, DIE VON DER ÄMTLICHEN FLUR-KARTE DES KATASTERAMTES SPEYER ABGELEITET WIRD.

SPREYER DEN 10.01.94
STADTVERWALTUNG

OBEBÜRGERMEISTER

AUSGEFERTIGT
SPREYER DEN 03.06.94

OBEBÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN AM NONNENBACH